

Nomination, Selektion und Förderung ausserordentlich begabter Kinder

Grundsätze

- Das Verfahren für die Förderung ausserordentlich begabter Kinder gliedert sich in zwei Schritte:
 - a) Nomination
 - b) Selektion
- Die Selektion gilt für 4 Jahre und muss dann gemäss Art. 14 BMDV überprüft werden.

Nomination

- Die Nomination erfolgt im Einverständnis mit den Eltern durch die Lehrpersonen. Für die Prüfung, ob das Kind die Voraussetzungen für eine besondere Förderung erfüllt, meldet die verantwortliche Lehrperson das Kind auf dem üblichen Weg bei der Erziehungsberatung an.

Selektion

- Nach der Anmeldung erhalten die Eltern eine Einladung der Erziehungsberatung.
- Die Erziehungsberatung beurteilt nach einem standardisierten Verfahren ob das Kind die Voraussetzungen gemäss Art. 13 BMDV erfüllt.
- Werden die Voraussetzungen erfüllt, bestätigt das die Erziehungsberatung der zuständigen Schulleitung schriftlich und beantragt, die Eltern über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu informieren und dem Kind die Förderung zu ermöglichen.
- Die anmeldende Lehrperson wird mündlich über die Beurteilung informiert.

Überprüfung der Selektion

- Vier Jahre nach Bestätigung der Selektion an die Schulleitung muss diese überprüft werden.
- Die Schulleitung oder die Lehrperson und die Lehrperson für besondere Förderung machen die Eltern auf den Überprüfungsbedarf aufmerksam und klären mit den Eltern, ob sie die Förderung fortsetzen möchten.
- Wünschen die Eltern eine Fortsetzung der Förderung, meldet die Lehrperson das Kind zusammen mit der Lehrperson für besondere Förderung auf dem üblichen Weg bei der Erziehungsberatung für die Überprüfung an.
- Die Erziehungsberatung beurteilt nach einem standardisierten Verfahren, ob das Kind die Voraussetzungen gemäss Art. 13 BMDV weiterhin erfüllt.
- Werden die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, bestätigt das die Erziehungsberatung der zuständigen Schulleitung schriftlich.
- Die anmeldenden Lehrpersonen werden mündlich über die Beurteilung informiert.

Gesetzliche Grundlagen

- § BMDV, Art. 10
Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlicher intellektueller Begabung sollen rechtzeitig erkannt und mit geeigneten Angeboten gefördert werden.
- § BMDV, Art. 11
Zur Begabtenförderung werden Schülerinnen und Schüler mit einer ausserordentlichen intellektuellen Begabung zugelassen.
- § BMDV, Art. 12
¹ Die Zulassung erfolgt auf Gesuch der Eltern.
² Die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Erziehungsberatungsstellen legt ein einheitliches Abklärungsverfahren fest.
Dieses umfasst
a die Nomination von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern durch Eltern und Lehrkräfte,
b die Selektion der Nominierten durch die kantonale Erziehungsberatung oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst und entsprechende Antragstellung.
- § BMDV, Art. 13
¹ Grundlage für die Selektion ist eine Beurteilung der Schülerinnen und Schüler unter Beizog eines IQ-Tests.
² Schülerinnen und Schüler werden zur Begabtenförderung zugelassen, sofern sie einen IQ von mindestens 130 erreichen.
³ Bei Schülerinnen und Schülern, welche im ersten Testverfahren einen IQ von mindestens 125 erreichen, wird auf Gesuch der Eltern ein weiterer Test durchgeführt.
- § BMDV, Art. 14
Die Zuweisung zur Begabtenförderung ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen. Werden die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt, kann die Schülerin oder der Schüler die Begabtenförderung weiter besuchen.
- § BMDV, Art. 15 - 17
Beschreiben die Angebote und die Organisation der Begabtenförderung.